



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5104 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 13.801/36-II/4/88

2305/AB

1988 -08- 05

zu 2305/J

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Felix BERGSMANN und Kollegen, betreffend  
Neubesetzung der Gendarmerieplanstelle  
des Postenkommandanten in Leonding  
(Nr. 2305/J-NR/1988)

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die von den Abgeordneten Bergsmann, Auer, Kraft, Hofer und Kollegen am 9. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2305/J-NR/1988, betreffend Neubesetzung der Gendarmerieplanstelle des Postenkommandanten in Leonding, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.): Von den vier Bewerbern um die Planstelle des Postenkommandanten in Leonding waren Gruppeninspektor K. und B. in die engere Wahl zu ziehen. Ich habe mich für Gruppeninspektor K. entschieden, weil er im Sinne des § 4 Abs. 3 BDG 1979 als der am besten geeignete Bewerber anzusehen war. Er wurde vom vorgesetzten Postenkommandanten und Abteilungskommandanten eindeutig am besten beurteilt.

Zu Frage 2.): Ein "Dienststrang" im Sinne der früher bestandenen Rechtsvorschriften existiert nicht mehr. Es sind offensichtlich die

2 -

Ernennungsdaten gemeint. Gruppeninspektor B. wurde vor K. in die Dienststufe 2 der VGr. 2 ernannt. Im Hinblick auf die bessere Eignung des Gruppeninspektors K. konnte der frühere Ernennungstermin nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 3.): Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.).

Ergänzend möchte ich aber noch feststellen, daß dem Fachausschuß beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich die Möglichkeit offen gestanden wäre, gegen diese Personalmaßnahme ein Veto einzulegen.

Über Beschluß des Fachausschusses beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich und über Wunsch des Zentralausschusses hätte dieser von mir die Einholung eines Gutachtens der Personalvertretungs-Aufsichtskommission verlangen können.

Die aus drei unabhängigen Richtern und zwei Beamten bestehende Kommission hätte dann ein entsprechendes Gutachten in dieser Besetzungsangelegenheit verfaßt. Ich habe ein derartiges Verfahren sogar angeregt und den Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich noch dazu rechtzeitig auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

3 -

Leider hat der Fachausschuß beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, und nur er hat die Möglichkeit dazu, diesen Schritt nicht gesetzt.

Zu Frage 4.): Der Bürgermeister von Leonding hat mich auf die Besetzungsangelegenheit aufmerksam gemacht. Es gab aber auch massive Interventionen von Funktionären der ÖVP für Gruppeninspektor B.

Die Entscheidung wurde durch keine der Interventionen beeinflusst, sie erfolgte ausschließlich nach sachlichen und objektiven Gesichtspunkten.

Zu Frage 5.): Ich gehe davon aus, daß der Herr Landeshauptmann, der von mir bereits schriftlich informiert wurde, seine Zustimmung zur Einteilung des Gruppeninspektors K. geben wird.

Zu Frage 6.): Ja.

Die Dienstzuteilung ist erforderlich, weil aufgrund des umfangreichen Aufgabenbereiches des Gendarmeriepostens Leonding der volle Personalstand notwendig ist. Für einen längeren Zeitraum ist ein um einen Beamten reduzierter Personalstand nicht vertretbar.

Zu Frage 7.): Konkrete Angaben über die Höhe des Zuteilungszuschusses können erst nach den

./4

4 -

abgeleisteten Diensten am Monatsende gemacht werden. Aufgrund von Erfahrungswerten kann angenommen werden, daß für die ersten 30 Tage ca. S 5.800,-- bis S 8.000,-- und ab dem 31. Tag ca. S 4.500,-- bis S 6.000,-- pro Monat an Gebühren nach der RGV 1955 anfallen könnten.

2. August 1988

*Karl Bleher*